

## Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan  
"W 12 Hungerbach - Nord" der Gemeinde Wiedergeltingen

Die Gemeinde Wiedergeltingen hat mit Beschluss vom 14.11.2018 den Bebauungsplan für das Gebiet an der Trommelteile – der östlichen Ortslage von Wiedergeltingen -, zwischen dem kleinen Hungerbach und dem Bachweg (östlicher Abschnitt) in nördlichem Anschluss an die bestehende Mischgebietsbebauung mit Grundstücken der Fl. Nrn. 630, 631, 632 und 633 der Gemarkung Wiedergeltingen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "W 12 Hungerbach - Nord" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 14.11.2018, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung bei der Gemeinde Wiedergeltingen, (Mindelheimer Straße 21, 86879 Wiedergeltingen) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Wiedergeltingen, den

*10. Dezember 2018*

(Siegel)

  
Norbert Führer, Erster Bürgermeister

An die Amtstafel geheftet am: *10.12.2018*

abgenommen am: